

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	92 (1995)
Heft:	9
Artikel:	Nicht eitel Freude am Mündigkeitsalter 18 : populärer Entscheid bringt Sozialbehörden Mehrarbeit
Autor:	Alfirev-Bieri, Charlotte
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht eitel Freude am Mündigkeitsalter 18

Populärer Entscheid bringt Sozialbehörden Mehrarbeit

Am 1. Januar 1996 können Zehntausende von 18- und 19jährigen eine vorgezogene Feier zum «20. Geburtstag» veranstalten: Sie werden auf diesen Tag mündig. Wenig Grund zum Feiern haben Vormundschafts- und Fürsorgebehörden, denn auf sie wartet Mehrarbeit, und es stellen sich ihnen zusätzliche Fragen, für deren Lösung sie sich noch nicht auf eine gefestigte Praxis beziehen können.

«Eine populäre, aber nicht unproblematische Gesetzesänderung» hiess der Untertitel zu einem Kurs, den Christoph Häfeli zur Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters auf 18 Jahre anbot. Dass der Rektor der HFS Zentralschweiz mit dieser Wertung richtig lag, zeigte ihm das überaus grosse Echo von Sozialbehörden: Er wurde mit Anmeldungen und Einladungen zu weiteren Tagungen zu diesem Thema fast überschwemmt.

Die Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB), welche der Bundesrat auf anfangs nächstes Jahr in Kraft setzt, bezieht sich auf das «zivilrechtliche Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalter und die Unterhaltspflicht der Eltern». Ausgelöst wurde die Revision durch die vorausgegangene Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre, die 1991 als «Geschenk an die Jugend zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft» durch Volk und Stände beschlossen wurde. In der ganzen Behandlung erwuchs dem Vorhaben kaum Opposition, und die Revision des ZGB wurde 1994 mit grosser Mehrheit im Parlament beschlossen.

Immerhin hatten sich in der Vernehmlassung die SKöF, aber auch die Fürsorgedirektorenkonferenz (FDK), zurückhaltend bis ablehnend geäussert. Sie blieben mit dieser Haltung aber ziemlich allein auf weitere Flur. Vor der Beratung im Nationalrat wurde durch das Departement noch ein Zusatzbericht erarbeitet, und die grosse Kammer beschloss daraufhin einige wichtige Ergänzungen.

Ehefähigkeit 18: wenig Bedeutung

Unproblematisch, hierin sind sich die Experten einig, dürfte die Senkung des Ehefähigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre sein. Schon bisher war die Eheschliessung unter gewissen Voraussetzungen auch für 18jährige, den Frauen sogar mit vollendetem 17. Altersjahr, möglich. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren praktisch kein Gebrauch gemacht. Auch wenn der Heirat von 18- bis 20jährigen rechtlich nichts mehr im Wege steht, so dürften diese Fälle wohl sehr selten bleiben und angesichts der ohnehin hohen und noch steigenden Scheidungsraten nicht ins Gewicht fallen.

Pferdefuss: Abhängigkeit bleibt

«Die wirtschaftliche Reife hat sich, bedingt durch längere Ausbildungszeiten, in den letzten Jahrzehnten deutlich nach oben verschoben und wird

heute in den seltensten Fällen mit 18 Jahren erreicht», begründete die SKÖF vor Jahren ihre ablehnende Haltung zur Herabsetzung des Mündigkeitsalters.

18jährige können künftig ohne Einwilligung ihrer Eltern Verträge abschliessen oder kündigen. Ist das Schulschwänzen der Gymnasiastin oder das Blaumachen des Lehrlings der Schulleitung beziehungsweise dem Lehrmeister ein Ärgernis, so können die Eltern damit künftig nicht mehr behelligt werden. Die Buchung einer grossen Ferienreise durch ein mündiges, zu Hause lebendes «Kind» kann die Eltern ärgern oder ängstigen. Kritisch wird es aber spätestens dann, wenn die Tochter den Lehrvertrag kündigt oder der Sohn einen Mietvertrag für eine teure Wohnung unterschreibt und auszieht.

«Die Eltern haben nicht mehr viel zu sagen, sondern zu zahlen», bringt es Ernst Zürcher von der FDK überspitzt auf den Punkt. Christoph Häfeli schätzt das neue Konfliktpotential nicht als übermäßig gross ein. Mit 18- bis 20jährigen könnten die Eltern bereits heute nicht mehr umspringen, wie es ihnen beliebe. Wenn ein Jugendlicher die Lehre abbrechen oder selbstständig wohnen wolle, so müsse dies diskutiert werden. Wenn das Verhältnis zu belastet sei, könne der Auszug auch unter Berufung auf die elterliche Gewalt nicht immer verhindert werden.

Herrscht ein gutes Verhältnis zwischen Eltern und Jugendlichen, wird das neue Mündigkeitsalter 18 sich kaum auf das Familienleben auswirken. In den letzten Jahren ist die Zahl der mündigen, aber wirtschaftlich unselbständigen Kinder ohnehin gestiegen, da die Ausbildungszeiten länger

werden und mehr junge Erwachsene studieren oder eine Zweitausbildung anhängen.

Die schwierigeren Fälle

Problematisch wird es dann, wenn die Eltern mit der Erziehung und Begleitung der Jugendlichen ins Erwachsenenleben allein überfordert sind. Im Blick auf Jugendliche, die zur Erziehung und Ausbildung in ein Heim eingewiesen wurden, wurde im Vorfeld der Revision gefordert, Kinderschutzmassnahmen sollten auf 18- bis 20jährige ausgedehnt werden können. Aus rechtlicher Sicht ist dies unmöglich. Das Bundesamt für Justiz verweist die Vormundschafts- und Fürsorgebehörden auf die bestehenden vormundschaftlichen Massnahmen, die auch bei Erwachsenen angewendet werden können:

- Fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. ZGB)
- Entmündigung (Art. 369 ff. ZGB)
- Verbeiratung (Art. 395 ZGB, besondere Form der Beistandschaft, in der die Vertragsfähigkeit der verbeiratenen Person eingeschränkt wird)
- Beistandschaft (Art. 392 ff. ZGB, ohne Einfluss auf Handlungsfähigkeit der betroffenen Person)

Soweit es sich um behinderte Jugendliche handle, dürfte die Errichtung einer Vormundschaft oder Beistandschaft unproblematisch sein, glaubt Christoph Häfeli. Hingegen sei die Aufzählung der vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene ziemlich blauäugig, denn bei mündigen, urteilsfähigen Personen würden die einschneidenden Massnahmen wie

FFE und Bevormundung nur selten angewendet.

Überzeugen und motivieren

Was also ist zu tun, wenn ein 18jähriger, in einem Heim lebender Jugendlicher mündig wird, und seine Sachen packen will? Die Verantwortlichen müssten rechtzeitig ihre Akten sichten und sich mit der Zukunft jener Jugendlicher befassen, bei denen mit Eintritt der Mündigkeit Schwierigkeiten auftauchen könnten, rät Christoph Häfeli. Gar so dramatisch sei der 1. Januar 1996 auch nicht, da ja nicht alle in einem Heim lebenden Burschen und Mädchen auf dieses Stichdatum hin mündig würden. Es bleibe also Zeit zum Planen, vor allem aber zum Motivieren und Überzeugen, was nun noch wichtiger werde, da die rechtlichen Druckmittel dahinfielen. «Ich glaube, dass es weit weniger Austritte geben wird, als befürchtet wird», meint Häfeli. Als Grund nennt er vor allem die fehlenden Alternativen: heim zu den Eltern könnten die meisten nicht, und ihnen fehlten Geld und Arbeitsplätze, um selbstständig leben zu können.

Bei den Heimen werden Bedenken gehegt, das Mündigkeitsalter 18 könnte Behörden veranlassen, keine Kosten-gutsprache für einen Heimaufenthalt zu erteilen oder diese auslaufen zu lassen. Tatsächlich dürfte mit höheren Kosten für die öffentliche Hand zu rechnen sein. Denn neu endet auch die bis hin zum Existenzminimum uneingeschränkte Unterhaltspflicht der Eltern unmündiger Kinder mit vollendetem 18. Altersjahr des Kindes und damit zwei Jahre früher als bisher.

Unterhaltspflicht für mündige Kinder

Das mündige Kind, das noch keine angemessene Ausbildung hat, kann von seinen Eltern solange Unterhalt verlangen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Wie bisher bleibt aber die Voraussetzung bestehen, dass der Unterhalt den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar sein muss. Wenn das Kind «willentlich und ohne triftigen Grund die Beziehungen mit den Eltern abbricht, sie in ihren Gefühlen schwer verletzt oder sich ihnen gegenüber feindselig verhält», ist die Zumutbarkeit laut Bundesgericht nicht mehr gegeben. In solchen Fällen hätte wohl auch eine Sozialbehörde, die einen mündigen, jungen Erwachsenen unterstützen muss, wenig Chancen, Unterhaltsbeiträge bei den Eltern geltend zu machen.

Die Unterhaltsbeiträge der Eltern entsprechen bei einem mündigen Kind familienrechtlichen Unterstützungsbeiträgen. Die Grenze der Zahlungspflicht ist, auch wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet, eher erreicht als bei einem unmündigen Kind. Die Eltern können nur soweit belangt werden, als ihnen selbst noch ein Einkommen verbleibt, das um ungefähr 20 Prozent über dem Notbedarf (Steuern eingeschlossen) liegt.

Umtriebe beim Alimenteninkasso

Christoph Häfeli lobt, dass im Parlament noch eine sehr wichtige Übergangsbestimmung aufgenommen wurde. Unterhaltstitel (Scheidungsurteile,

-konventionen, Unterhaltsverträge und dergleichen), die vor dem Inkrafttreten der ZGB-Revision erlassen wurden und in denen die Zahlung der Unterhaltsbeiträge bis zur Mündigkeit vereinbart wurde, haben zur Folge, dass der Unterhaltpflichtige weiterhin bis zum vollen-deten 20. Altersjahr des Kindes zahlen muss. Dies werde unweigerlich beim Alimenteninkasso zusätzliche Briefe und Gespräche mit geschiedenen Vätern verursachen, da sich diese auf den Wortlaut der Konvention stützten und die Übergangsbestimmungen im ZGB ja nicht kennen könnten, glaubt Häfeli. Neu kann überdies auch der Richter die Zahlungspflicht bis über die Mündigkeit hinaus festlegen, während dies bisher nur über eine Konvention möglich gewesen ist.

Die Unterhaltpflicht über die Mündigkeit hinaus sei schon bisher ein juristisch «heisses Eisen», so Christoph Häfeli. Seit der letzten Revision 1978 seien nicht weniger als 40 Bundesgerichtsentscheide dazu erlassen worden. Zwar sei die Unterhaltpflicht mit der Revision tendenziell ausgeweitet worden, indem von einer «angemessenen» Ausbildung die Rede sei. Den Interpretationen lasse dies jedoch Tür und Tor offen.

Altersgrenzen im Jugendstrafrecht bleiben

Auf andere Gesetze wirkt sich das Mündigkeitsalter 18 nur aus, wenn dort explizit auf die Mündigkeit bezug genommen wird. Sind jedoch feste Altersgrenzen in den Gesetzen festgelegt, so entfaltet das neue Mündigkeitsalter keine Wirkung. Dies trifft insbesondere für das Jugendstrafrecht zu, das in bezug auf Strafen und Massnahmen prä-

zise Grenzen für die verschiedenen Altersgruppen festlegt: mehr als 7 und weniger als 15 Jahre für Kinder, mehr als 15 und weniger als 18 Jahre für «Jugendliche» und mehr als 18, aber weniger als 22 Jahre für «Junge Erwachsene». Der Bund wird für Einrichtungen, die straffällige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 22. Altersjahr aufnahmen, wie bisher Bau- und Betriebsbeiträge entrichten.

Der Sozialversicherungsbereich ist durch das revidierte ZGB nicht betroffen. Im AHV- und IV-Bereich sind durch das Gesetz in der Regel feste Altersgrenzen vorgegeben. Eine entsprechende Änderung bei der IV wurde nachträglich durch das Bundesparlament vorgenommen. Sie erlaubt es, Heime und Sonder-schulen für Behinderte bis zum vollen-deten 20. Altersjahr im bisherigen Rah-men zu subventionieren.

Wie viele Tücken die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre schliesslich bieten wird, vermag noch niemand so richtig abzuschätzen. Allenfalls können diese zwar nicht gravierend, aber trotzdem lästig sein. Theoretisch müsste für eine 18jährige, mündige Per-son durch den Sozialdienst ein eigenes Dossier angelegt werden, auch wenn diese im Haushalt der unterstützten Eltern lebt. Andernfalls wäre es nicht mehr möglich, später die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen geltend zu machen, wenn die Glückliche einmal einen Sechs-er im Lotto hätte. Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, kann sich vorstellen, dass Behörden, die in bezug auf Rückerstattungen die von der SKöF erwünschte Grosszügigkeit an den Tag legen, bewusst eine Kosten-Nutzen-Rechnung anstellen und auf die Aufblähung des administrativen Apparates verzichten.

Charlotte Alfrev-Bieri